ENTSCHLIEßUNG (EU) 2022/1759 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 4. Mai 2022

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) für das Haushaltsjahr 2020 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung für das Haushaltsjahr 2020,

— gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0101/2022),

A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2020 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan [1] zufolge auf 28 386 398 EUR belief, was gegenüber 2019 eine Erhöhung um 4,60 % bedeutet; in der Erwägung, dass sich die Behörde aus einem Beitrag der Union (10 489 363 EUR, was einem Anteil von 36,59 % entspricht) und Beiträgen der nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten (17 491 035 EUR, was einem Anteil von 61,63 % entspricht) finanziert;

B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung 2020 der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Behörde zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt anerkennend fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2020 zu einer Vollzugsquote von 100 % geführt haben, was der Quote des Jahres 2019 entspricht; stellt fest, dass die Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen bei 82,80 % lag und damit um 2,83 % gegenüber 2019 zurückging;

2. nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Behörde die in der Haushaltsordnung festgelegten Verzugszinsen nicht auf verspätete Zahlungen von Beiträgen für das Jahr 2020 angewandt hat, die sie von einer Reihe von zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder erhalten hat, wobei der Betrag der ausstehenden Zinsen vom Rechnungshof auf 9 952 EUR festgesetzt wurde; stellt fest, dass die Behörde nach Rücksprache mit der Kommission beschlossen hat, Verzugszinsen zu erheben, und dass sie die zuständigen nationalen Behörden in den Schreiben über ihre Beiträge für 2021 darüber informiert hat; begrüßt die diesbezüglichen Korrekturmaßnahmen der Behörde;

Leistung

3. stellt fest, dass die Behörde bestimmte Maßnahmen wie zentrale Leistungsindikatoren zur Bewertung des durch ihre Tätigkeiten geschaffenen Mehrwerts heranzieht und mithilfe anderer Maßnahmen ihre Haushaltsführung verbessert; stellt anerkennend fest, dass bis auf eine Ausnahme alle Zielvorgaben erreicht wurden, trotz der Schwierigkeiten, die die COVID-19-Krise mit sich brachte, und der Anstrengungen, die die Behörde zusätzlich zur Umsetzung ihres Arbeitsprogramms in das Krisenmanagement investieren musste;

4. stellt fest, dass 295 Waren und Dienstleistungen, also 88 % der Gesamtsumme, von der Behörde fristgerecht geliefert bzw. ausgeführt wurden, es bei weiteren 26 Waren und Dienstleistungen zu geringfügigen Verzögerungen kam und 13 nicht ausgeführt wurden, was häufig darauf zurückzuführen war, dass wegen der COVID-19-Krise anderen, dringenderen Anfragen Vorrang eingeräumt wurde;

5. nimmt die Anstrengungen zur Kenntnis, die die Behörde aufgrund der COVID-19-Pandemie im Bereich des Krisenmanagements unternommen hat, wodurch Ressourcen sowohl für interne Abhilfemaßnahmen, wie die Einführung von Telearbeit, als auch für das Krisenmanagement in Bezug auf ihre operativen Kernprozesse und ihre Aufsichtsfunktion gebunden wurden;

[1] ABl. C 114 vom 31.3.2021, S. 161.

6. betont die wichtige Rolle, die die Behörde dabei spielt, aktiv zur Entwicklung eines rechtlichen und praktischen Rahmens der Union für Nachhaltigkeit beizutragen, der erforderlich ist, um die politischen Ambitionen und den engen Zeitplan des europäischen Grünen Deals zu erfüllen; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Kommission der Behörde das Mandat erteilt hat, die die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) betreffende Eignung des Aufsichtssystems Solvabilität II zu untersuchen und die derzeitige Eignung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) (IORP-II-Richtlinie) im Hinblick auf eine langfristige Perspektive zu bewerten; hebt hervor, dass das Mandat der Behörde im Bereich Nachhaltigkeit auch einen Beitrag zum Schutz der Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems gegen physische Risiken (z. B. Naturkatastrophen) umfasst; begrüßt die Arbeit der Behörde zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken während des gesamten Jahres 2020, beispielsweise durch Sensitivitätsanalysen, Diskussionspapiere, Berichte, Workshops und Konsultationen;

Personalpolitik

7. nimmt zur Kenntnis, dass der Exekutivdirektor der Behörde am 29. September 2020 für eine zweite fünfjährige Amtszeit wiederernannt wurde;

8. stellt fest, dass am 31. Dezember 2020 100 % der im Stellenplan verzeichneten Stellen besetzt waren, wobei von 127 im Haushaltsplan der EU bewilligten Stellen für Bedienstete auf Zeit 127 besetzt waren (im Vergleich zu 115 bewilligten Stellen im Jahr 2019); stellt fest, dass die Behörde 2020 außerdem 29 Vertragsbedienstete und 19 abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigte (wobei 39 bzw. 27 Stellen bewilligt waren);

9. begrüßt die Tatsache, dass die Behörde, während sie aus der Ferne arbeitete, auch ihre Einstellungsverfahren aus der Ferne durchführte, dass sie sich weiterhin darauf konzentrierte, die richtigen Kandidaten auszuwählen, um die kontinuierliche Erfüllung des Mandats der Behörde sicherzustellen, und dass die Behörde die Integration neuer Mitarbeiter im Laufe des Jahres fortsetzte, indem sie ihnen spezielle Einführungsveranstaltungen und die notwendige Unterstützung bei ihrem Eintritt in die Behörde aus der Distanz bot;

10. stellt fest, dass die Behörde sechs Männer (75 %) und zwei Frauen (25 %) in leitenden Positionen, vier Männer (57,1 %) und drei Frauen (42,9 %) im Verwaltungsrat und 81 Männer (48,5 %) und 86 Frauen (51,5 %) im gesamten Personalbestand hat; bedauert das unausgewogene Geschlechterverhältnis auf der höheren Führungsebene und fordert die Behörde auf, künftig für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis auf den Führungsebenen zu sorgen;

11. nimmt zur Kenntnis, dass in der Behörde eine interne Umstrukturierung stattgefunden hat, um ihre Aufsichtsfunktion zu stärken, indem einige Teams abteilungsübergreifend versetzt und einige Teams in Referate der Abteilung Aufsichtsverfahren und der Abteilung Aufsicht verlegt wurden;

Vergabeverfahren

12. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Behörde am 19. Mai 2020 einen Vertrag über die Durchführung von Präsenzschulungen mit einem geschätzten maximalen Auftragswert von 1 050 000 EUR geschlossen hat; nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Behörde trotz der sich zu diesem Zeitpunkt abzeichnenden Krise aufgrund der COVID-19-Pandemie und der Beschränkungen für Veranstaltungen, die eine persönliche Anwesenheit erfordern, den Vertrag unterzeichnete und anschließend im August 2020 eine Vertragsänderung unterzeichnete, die neue Vertragspunkte wie die Bereitstellung virtueller Schulungen enthielt; stellt fest, dass für diese virtuellen Schulungen Festpreise festgelegt wurden, die über den im ursprünglichen Vertrag vereinbarten Preisen für Schulungen vor Ort lagen, sodass die Änderungen neue Vertragsbedingungen darstellten, die, wenn sie Teil des ursprünglichen Vergabeverfahrens gewesen wären, möglicherweise zusätzliche Bieter zu wettbewerbsfähigeren Kosten hätten anlocken können, ohne dass eine geografische Begrenzung durch die Notwendigkeit einer Schulung vor Ort bestanden hätte; nimmt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass der Umfang der Ausschreibung erheblich ausgeweitet wurde und dass die Vertragsänderung erheblich war und damit gegen Artikel 72 Absatz 4 Buchstaben a und c der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) verstieß, was dazu führte, dass der Rechnungshof die Vertragsänderung und alle damit zusammenhängenden Zahlungen vor Mehrwertsteuer in Höhe von 3 850 EUR im Jahr 2020 für vorschriftswidrig erklärt hat; begrüßt die diesbezüglichen Korrekturmaßnahmen der Behörde;

([2]) Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

([3]) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

13. entnimmt dem Bericht der Behörde, dass alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Leitungsgremien vor ihrer Aufnahme in diese Gremien eine Absichtserklärung und eine Interessenerklärung ordnungsgemäß unterzeichnen müssen, die nach der Aufnahme alle zwei Jahre erneuert werden müssen, und dass die Behörde über Verfahren verfügt, um potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern zu ermitteln, zu behandeln und abzumildern; stellt fest, dass die beiden vorgenannten Erklärungen aus Gründen der Transparenz unverzüglich auf der Website der Behörde veröffentlicht werden und dass auf der Website der Behörde auch klar angegeben ist, dass die Mitglieder des Rates der Aufseher oder ihre Stellvertreter auch Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter sind; begrüßt die Tatsache, dass die Behörde die Lebensläufe der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder auf ihrer Website veröffentlicht;

Interne Kontrolle

14. begrüßt die Tatsache, dass die Behörde alle kritischen und sehr wichtigen Empfehlungen des Internen Auditdienstes der Kommission umgesetzt hat und dass sie die Umsetzung der verbleibenden Empfehlungen genau verfolgt;

15. stellt fest, dass die Behörde weder über ein Ex-ante- noch über ein Ex-post-Kontrollsystem verfügt, um zu überprüfen, ob die den nationalen Behörden für abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) erstatteten und von den nationalen Behörden beantragten Kosten den Vereinbarungen entsprechen; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Behörde im Jahr 2020 das Bruttogehalt von zwei ANS von zwei verschiedenen nationalen Behörden für den gesamten Zeitraum ihrer Abordnung erstattet hat, wobei die betreffenden Beträge in Höhe von 71 875 EUR und 74 880 EUR im Voraus an die jeweiligen nationalen Behörden gezahlt wurden, ohne dass die Richtigkeit des erstatteten Betrags angemessen überprüft wurde, wodurch die Behörde dem Risiko ausgesetzt ist, dass die Erstattung für die Personalkosten der ANS auf der Grundlage ungenauer Kosten berechnet wird oder dass spätere Änderungen der Personalkosten nicht rechtzeitig erfasst und berücksichtigt werden; begrüßt, dass die Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs reagiert und die Kontrollen für künftige ANS-Vereinbarungen verbessert hat;

16. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde die jährliche Bewertung ihres Rahmens für die interne Kontrolle durchgeführt hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass alle Komponenten und Grundsätze umgesetzt werden und wie beabsichtigt funktionieren, wobei eine Reihe von Verbesserungen erforderlich ist; weist auf die Feststellung des Rechnungshofs zur Höhe der den nationalen Behörden erstatteten und von ihnen beantragten Kosten für ANS hin und stellt fest, dass diese Feststellung des Rechnungshofs, die von der Behörde akzeptiert wurde, möglicherweise eine Schwachstelle in den Grundsätzen der internen Kontrolle Nr. 10 (Auswahl und Entwicklung von Kontrolltätigkeiten zur Risikominderung) und Nr. 12 (Einsatz von Kontrolltätigkeiten durch Strategien und Verfahren) darstellt, die das Funktionieren der Komponente 3 der internen Kontrolle (Kontrolltätigkeiten) infrage stellen könnte; weist ferner auf die Feststellung des Rechnungshofs zu Vergabeverfahren hin, die ebenso möglicherweise eine Schwachstelle bei denselben Grundsätzen der internen Kontrolle darstellt; fordert die Behörde auf, der Entlastungsbehörde zu erläutern, inwiefern die vom Rechnungshof festgestellten Schwachstellen bei der Bewertung der internen Kontrolle durch die Behörde berücksichtigt wurden und aus welchem Grund sie dennoch zu dem Schluss kam, dass alle Komponenten und Grundsätze wie vorgesehen funktionieren;

Reaktion auf die COVID-19-Pandemie und Fortführung der Geschäftstätigkeit

17. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde verschiedene Maßnahmen in Bezug auf Mitarbeiter, Besucher und Mitglieder des Verwaltungsrats ergriffen hat, um die Ausbreitung von COVID-19 einzudämmen und die Fortführung der Geschäftstätigkeit sicherzustellen, und stellt insbesondere fest, dass alle Mitarbeiter, Leitungsgremien und Arbeitsgruppen der Behörde weiterhin Telearbeit leisten und dabei von den bereits bestehenden maschinellen Arbeitsabläufen profitieren; stellt fest, dass die Behörde Haushaltseinsparungen in Höhe von rund 1 000 000 EUR gemeldet hat, die in erster Linie auf die Aussetzung der Dienstreisen und die ausschließliche Durchführung von Fernsitzungen des Personals, des Verwaltungsrats und des Rates der Aufseher zurückzuführen sind;

Sonstige Bemerkungen

18. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde im Jahr 2020 Informationsblätter für die breite Öffentlichkeit erstellt hat, die über die Website und die sozialen Medien verbreitet wurden und in denen u. a. dargelegt wurde, was die Verbraucher im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise von ihrem Versicherungsunternehmen erwarten können und was sie im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union bedenken sollten;

19. begrüßt die fortgesetzte Zusammenarbeit der Behörde mit anderen Agenturen im Bereich der Informationstechnologie; nimmt die Einführung von SYSPER im September 2020, die Arbeit an einem Online-Abstimmungsinstrument für Sitzungen des Verwaltungsrats auf der Grundlage der bereits von anderen Agenturen gewählten Software und die gemeinsam ausgehandelte Umsetzung mehrerer wichtiger Sicherheitsinitiativen zur Kenntnis; fordert die Behörde auf, über die Fortschritte bei der Planung eines gemeinsamen Sicherheitseinsatzzentrums mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und bei der Planung eines gemeinsamen Raums für Kommunikation und Zusammenarbeit für die Europäischen Aufsichtsbehörden und alle ihre Interessenträger Bericht zu erstatten;

20. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 4. Mai 2022 ([4]) zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

([4]) Angenommene Texte, P9_TA(2022)0196.